

99102057022000, 99102057022000

Ansässigkeitsbescheinigung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beantragen

Heruntergeladen am 03.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/103553215/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102057022000, 99102057022000
Leistungsbezeichnung I	Ansässigkeitsbescheinigung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ansässigkeitsbescheinigung nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Doppelbesteuerung, DBA, Doppelbesteuerungsabkommen, Ansässigkeitsbescheinigung, Bescheinigung, Ansässigkeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Bescheinigung (022)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Steuererklärung (1060100), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.11.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft Referat B/4
Handlungsgrundlage	Regelungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens (in der Regel Artikel 4) https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Internationales_Steuerrecht/Staatenbezogene_Informationen/staatenbezogene_info.html
Teaser	Wenn Sie als steuerpflichtige (juristische) Person ausländische Einkünfte aus einem Staat erzielen, mit dem ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung besteht, kann zur Vorlage bei einer ausländischen Finanzverwaltung eine Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich sein.
Volltext	Wenn Sie im Ausland die Freistellung oder Erstattung von dort erhobenen Quellensteuern auf Zinsen, Dividenden oder Lizenzgebühren beantragen, verlangt der ausländische Staat oftmals eine Bescheinigung über die Ansässigkeit im Sinne eines Doppelbesteuerungsabkommens (DBA), Die Ansässigkeit einer Person ist dabei nach den jeweiligen Regelungen des konkreten DBA zwischen Deutschland und dem anderen Staat, in dem die Einkünfte bezogen werden, zu bestimmen. Wenn Sie

Modul

Sachverhalt

hierbei Beratung brauchen, können Sie diese kostenpflichtig bei einer Steuerberaterin oder einen Steuerberater Ihrer Wahl anfragen.

Ansässigkeitsbescheinigungen dürfen grundsätzlich nur auf einem offiziellen Vordruck erfolgen. Sie werden von dem für Sie bzw. für ihr Unternehmen zuständigen Finanzamt erteilt.

Dabei kann die Ansässigkeitsbescheinigung bereits Teil des ausländischen Freistellungs- beziehungsweise Erstattungsantrags sein (zum Beispiel bei ausländischen Kapitalerträgen oder Lizenzgebühren). Hierzu stellt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) die mit der jeweiligen ausländischen Finanzbehörde abgestimmten Formulare zur Verfügung. Daneben kann das für alle Einkunftsarten gültige Formular der deutschen Finanzverwaltung genutzt werden, welches von der Bundesfinanzverwaltung bereitgestellt wird.

Erforderliche Unterlagen

schriftlicher Antrag (in zweifacher Ausfertigung)

Voraussetzungen

Sie können den Antrag für sich selbst (als natürliche Person, zum Beispiel als Gesellschafter einer Personengesellschaft) oder in Vertretung für eine juristische Person (zum Beispiel Kapitalgesellschaft) stellen. Eine Ansässigkeitsbescheinigung nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kann erteilt werden:

- nur für ertragsteuerliche Zwecke,
- wenn die natürliche Person beziehungsweise die juristische Person
 - gemäß dem jeweiligen DBA in Deutschland ansässig ist und
 - Einkünfte im Ausland erzielt wurden (zum Beispiel ausländische Kapitalerträge oder Lizenzgebühren)

Kosten

Gebühr: Es fallen keine Kosten an

Verfahrensablauf

Eine Ansässigkeitsbescheinigung nach Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) können Sie schriftlich bei dem für Sie beziehungsweise die juristische Person zuständigen Finanzamt beantragen.

- Sie müssen das Antragsformular in zweifacher

Modul	Sachverhalt
	Ausfertigung einreichen. • Das Finanzamt prüft auf Grundlage Ihres Antrags und der Akteninhalte, ob die Voraussetzungen für die Bestätigung einer Ansässigkeit in Deutschland vorliegen. • Liegen die Voraussetzungen vor, bescheinigt das Finanzamt die Ansässigkeit unmittelbar auf dem von Ihnen eingereichten Formular. • Das Finanzamt übergibt oder übersendet Ihnen die Originalausfertigung der Ansässigkeitsbescheinigung, während es die Zweitausfertigung zu den Akten nimmt
Bearbeitungsdauer	0 - 1 Monat(e)
Frist	Keine. Die Ansässigkeit der Person kann zeitpunkt- oder zeitraumbezogen bescheinigt werden.
weiterführende Informationen	https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/internationaler-urkundenverkehr
Hinweise	Das online ausfüllbare Formular der deutschen Finanzverwaltung finden Sie unter: Formularcenter > Unternehmen > Doppelbesteuerung > Ansässigkeitsbescheinigung nach DBA
Rechtsbehelf	• Es ist kein Rechtsbehelf möglich. • Eine Ansässigkeitsbescheinigung nach DBA hat keinen Regelungs-, sondern nur Nachweischarakter.
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare_node.html#js-toc-entry1 https://www.formulare-bfinv.de https://www.bzst.de/DE/Service/SteuerlichesInfocenter/Ausl_Formulare/auslaendische_formulare_node.html#js-toc-entry1 https://www.formulare-bfinv.de
Ursprungsportal	Applying for a certificate of residence under a treaty to

Modul

Sachverhalt

avoid double taxation, Ansässigkeitsbescheinigung
nach einem Abkommen zur Vermeidung der
Doppelbesteuerung beantragen